

Berlin, 19. Juli 2010
Nr. 36/10
abrufbar unter www.anwaltverein.de

**Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins
durch den Insolvenzrechtsausschuss
zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Restrukturierung und
geordneten Abwicklung von Kreditinstituten und zur Verlängerung
der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung (Restrukturierungsgesetz)
(gemeinsamer Entwurf von BMJ und BMF, Stand: 05.07.2010)**

Mitglieder des Insolvenzrechtsausschusses:

RA Dr. Klaus Pannen, Hamburg (Vorsitzender und Berichterstatter)
RA Kolja von Bismarck, Frankfurt a.M.
RA Dr. Joseph Fuchsl, München
RA Dr. Volker Grub, Stuttgart
RA Wolfgang Hauser, Stuttgart
RA Kai Henning, Dortmund
RA Wilhelm Klaas, Krefeld
RA Dr. Manfred Obermüller, Bad Camberg
RA Dr. Klaus Olbing, Berlin
RA Horst Piepenburg, Düsseldorf
RA Prof. Rolf Rattunde, Berlin
RA Dr. Jobst Wellensiek, Heidelberg

zuständiger DAV-Geschäftsführer:

RA Udo Henke, Berlin

Verteiler:

siehe Deckblatt-Rückseite

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz, Berlin
Bundesministerium der Finanzen, Berlin
Deutscher Bundestag, Rechtspolitische Sprecher der Fraktionen
Bundesverband der Freien Berufe, Berlin
Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin
Bundesnotarkammer, Berlin
Deutscher Notarverein e. V., Berlin
Deutscher Richterbund e. V., Berlin
Gravenbrucher Kreis, München/Neu-Ulm
Verband Insolvenzverwalter Deutschlands e.V., Berlin
Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins
Vorsitzender des Forum Junge Anwaltschaft im Deutschen Anwaltverein
Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung des Deutschen Anwaltvereins, Berlin
Insolvenzrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins

Presseverteiler:

Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins
Redaktion Anwaltsblatt / AnwBl, Berlin
Redaktion Juristenzeitung / JZ, Tübingen
Redaktion Monatsschrift für Deutsches Recht / MDR, Köln
Redaktion Neue Juristische Wochenschrift / NJW, Frankfurt a. M.
Redaktion Zeitschrift für Wirtschaftsrecht / ZIP, Köln
Redaktion InDat-Report, Köln
Redaktion Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht / DZWIR, Berlin
Redaktion Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung / NZI, München
Redaktion Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht / ZInsO, Recklinghausen

Diese Stellungnahme finden Sie auch auf der Internetseite des Deutschen Anwaltvereins unter:
<http://www.anwaltverein.de/03/05/index.html>.

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 67.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Einleitung

Im Rahmen des vorliegenden Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung (kurz: Restrukturierungsgesetz) vom 05.07.2010 wurde das geplante Reorganisationsverfahren überarbeitet und das Gesetzesvorhaben insbesondere um die Errichtung eines Restrukturierungsfonds ergänzt.

Ausgangspunkt des Referentenentwurfs ist die Feststellung, dass die jetzigen Bestimmungen des KWG und der InsO den Anforderungen der Insolvenz eines systemrelevanten Kreditinstitutes nicht gerecht werden. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Institutes geht regelmäßig mit einem Vertrauensverlust der Kunden einher. Schon die Anordnung eines Moratoriums kann als Vorbereitungsmaßnahme für die Abwicklung des Institutes betrachtet werden. Das Finanzmarktstabilisierungsgesetz ermöglicht zwar eine finanzielle Unterstützung von Unternehmen des Finanzsektors. Doch handelt es sich hierbei nur um eine vorübergehende Lösung, die durch die Steuerzahler finanziert wird.¹ Die Behandlung von systemrelevanten Kreditinstituten in der Insolvenz steht somit nach aktueller Rechtslage zwischen dem Prinzip „*too big to fail*“ einerseits und den Grenzen einer öffentlichen Finanzierung andererseits.

Art. 1: Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten

Der gemeinsame Diskussionsentwurf des BMJ und des BMF sieht die Einführung eines zweistufigen Verfahrens für Kreditinstitute vor, das die Sanierung eines Institutes ohne Insolvenzverfahren ermöglichen soll. In einer ersten Etappe kann ein Sanierungsverfahren eröffnet werden, das sodann in ein Reorganisationsverfahren übergehen kann. Möglich ist auch die Eröffnung eines Reorganisationsverfahrens ohne vorheriges Sanierungsverfahren, wenn dieses aussichtslos wäre, § 7 ReorgG-RefE.

Diese beiden Stufen basieren auf der Mitwirkung des betroffenen Kreditinstitutes. Ist diese nicht vorhanden, können direkt aufsichtsrechtliche Maßnahmen, insbesondere eine Ausgliederung nach §§ 48a ff. KWG-RefE, ergriffen werden.

Im Vergleich zum Diskussionsentwurf ist die Unterscheidung zwischen Sanierungs- und Reorganisationsverfahren sowohl in den Überschriften als auch in der Gliederung des Gesetzes deutlicher formuliert. Dies ist zu begrüßen, da hierdurch der Rechtsanwender die Struktur des Reorganisationsgesetzes und das Verhältnis von Sanierungs- und Reorganisationsverfahren einfacher verstehen kann.

¹ Begründung des RefE, S. 54.

1.1 Sanierungsverfahren

Nur das betroffene Kreditinstitut ist befugt, das Sanierungsverfahren durch Anzeige der Sanierungsbedürftigkeit bei der BaFin einzuleiten, § 3 ReorgG-RefE. Zusammen mit dem Antrag ist ein Sanierungsplan vorzulegen und ein Sanierungsberater vorzuschlagen, Abs. 2.

Die BaFin hat anschließend den Antrag zu prüfen. Sie nimmt Stellung dazu, ob Sanierungsaussichten bestehen und ob der vorgeschlagene Reorganisationsberater geeignet ist. Die BaFin stellt dann den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens bei dem Oberlandesgericht, das für Klagen gegen die BaFin zuständig ist, und fügt ihre Stellungnahme hinzu.

Entscheidet das OLG, das Verfahren zu eröffnen, so wird nach § 3 ReorgG-RefE ein Sanierungsberater bestellt, dessen Funktion in Anlehnung an den Sonderbeauftragten nach § 36 Abs. 1a KWG und an den vorläufigen Insolvenzverwalter normiert werden soll.² Die Befugnisse des Sanierungsberaters sind sehr weit und reichen von dem bloßen Informationsrecht bis hin zur kompletten Übernahme der Geschäftsleitung.

Des Weiteren kann das OLG auf Vorschlag der BaFin weitere Maßnahmen anordnen, wie zum Beispiel:

- die Abberufung der Geschäftsleitung verlangen;
- den Inhabern und Geschäftsleitern die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen oder diese beschränken,
- Entnahmen durch die Inhaber oder Gesellschafter sowie die Ausschüttung von Gewinnen untersagen oder beschränken,
- die bestehenden Vergütungs- und Bonussysteme auf ihre Anreizwirkung und ihre Angemessenheit hin überprüfen und gegebenenfalls eine Anpassung vornehmen sowie Zahlungsverbote bezüglich nicht vertraglich geschuldeter Leistungen aussprechen,
- die Zustimmung des Aufsichtsorgans ersetzen.

Wichtig ist dabei, dass die Kompetenzen der BaFin zur Ergreifung von sonstigen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen, insbesondere nach §§ 45 ff. KWG, gemäß § 1 Abs. 5 ReorgG-RefE unberührt bleiben.³

Problematisch könnte jedoch die fehlende Legaldefinition der Sanierungsbedürftigkeit im Referentenentwurf sein. Im Diskussionsentwurf (§ 1 Abs. 2) war noch die Sanierungsbedürftigkeit als die Situation definiert, in der die dem Kreditinstitut zur Verfügung stehenden Eigenmittel nicht den Anforderungen des § 10 Abs. 1 KWG oder die Zahlungsmittel nicht den Anforderungen des § 11 Abs. 1 KWG entsprechen. Im Wesentlichen war somit § 45 KWG das entscheidende Kriterium.

² Begründung des RefE, S. 2.

³ Begründung des DiskE ReorgG, S. 30.

Nach dem vorliegenden Entwurf steht dem Kreditinstitut die Anzeige der Sanierungsbedürftigkeit frei. Das Vorhandensein fester Schwellenwerte könnte dabei die Geschäftsleitung zur Erstattung einer Anzeige bei der BaFin bewegen.

1.2 Reorganisationsverfahren

Wenn eine Sanierung des Kreditinstitutes im Rahmen des Sanierungsverfahrens nicht möglich oder aussichtslos ist, kann die zweite Stufe – das Reorganisationsverfahren – gemäß §§ 7 ff. ReorgG eingeleitet werden. Diese zweite Stufe ist stark inspiriert durch das Insolvenzplanverfahren nach §§ 217 ff. InsO. Der maßgebliche Unterschied zwischen Sanierungs- und Reorganisationsverfahren besteht darin, dass beim Reorganisationsverfahren Eingriffe in Drittrechte vorgesehen werden können.⁴

Antragsbefugt ist das Kreditinstitut, wenn es ein Sanierungsverfahren für aussichtslos hält, sowie nach § 7 Abs. 2 ReorgG-RefE die BaFin. Letztere kann jedoch nur dann einen Antrag stellen, wenn eine Bestandsgefährdung besteht, die zu einer Systemgefährdung beitragen kann (Reorganisationsbedürftigkeit). Die Bestandsgefährdung wird in § 7 Abs. 2 ReorgG-RefE in Verbindung mit § 48b Abs. 1 KWG-RefE definiert als die Gefahr eines insolvenzbedingten Zusammenbruchs des Instituts für den Fall des Unterbleibens korrigierender Maßnahmen.

Der Reorganisationsplan besteht gemäß § 8 ReorgG-RefE aus zwei Teilen:

- einem darstellenden Teil
- und einem gestaltenden Teil.

Im darstellenden Teil werden die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Bank dargestellt. Ferner sollen ein Sanierungskonzept sowie Sanierungsmaßnahmen enthalten werden. Im gestaltenden Teil wird festgelegt, wie die Rechtsstellung der Beteiligten durch den Plan geändert werden soll. Dieser Teil kann insbesondere die zwangsweise Umwandlung von Forderungen in Beteiligungen (*debt to equity-swap*) vorsehen (§ 9 ReorgG-RefE), sowie sonstige gesellschaftsrechtliche Maßnahmen, die geeignet sind, die Reorganisation des Kreditinstitutes zu fördern (§ 10 ReorgG-RefE). Wichtig ist, dass auch im Rahmen des Reorganisationsplans ein *debt to equity-swap* nicht gegen den Willen eines Gläubigers durchgesetzt werden kann. Das Kreditinstitut hat nach § 9 Abs. 2 ReorgG-RefE eine angemessene Entschädigung an die Altgesellschafter zu leisten. Diese gesetzliche Regelung des *debt to equity-swap* ist sehr zu begrüßen und wird sicherlich in manchen Fällen die Erarbeitung eines Sanierungskonzepts vereinfachen.

Ferner kann im gestaltenden Teil festgelegt werden, dass Vermögensteile der Bank gegen Gewährung von Anteilen dieses Rechtsträgers auf einen (neuen) Rechtsträger übertragen werden sollen (sogenannte Ausgliederung), § 11 ReorgG-RefE. Diesbezüglich wird zum Teil auf die geplanten §§ 48a ff. KWG-RefE hingewiesen.

Nach einer gerichtlichen Prüfung des Reorganisationsplans durch das OLG muss über den Plan abgestimmt werden. Der Plan muss von den Anteilseignern und allen Gruppen der Gläubiger angenommen werden, §§ 17 und 18 ReorgG-RefE. Hierfür muss in jeder Gruppe eine doppelte

⁴ Begründung des RefE, S. 62.

Mehrheit erreicht werden: Kopfmehrheit und Mehrheit der Ansprüche. Um dies zu erleichtern, sieht der Gesetzentwurf mehrere Zustimmungsfiktionen vor, die im Wesentlichen dem Obstruktionsverbot nach § 245 InsO entsprechen.⁵

Anschließend findet eine Bestätigung des Reorganisationsplans durch das Gericht statt, § 20 ReorgG-RefE.

Im ReorgG-G fehlt eine Vorschrift zur Bestellung des Reorganisationsberaters. Lediglich in der Begründung wird hierzu ausgeführt, dass der Reorganisationsberater für das Reorganisationsverfahren neu bestellt wird, jedoch personenidentisch mit dem Sanierungsberater des Sanierungsverfahrens sein kann.⁶

1.3 Anwendungsbereich des Verfahrens?

Im Gegensatz zum Diskussionsentwurf lässt der vorliegende Referentenentwurf eine klare Abgrenzung des Anwendungsbereichs von Sanierungs- bzw. Reorganisationsverfahren vermissen. § 1 Abs. 1 ReorgG-DiskE stellte ausdrücklich fest, dass nur systemrelevante Kreditinstitute betroffen sind. Um dies in der Praxis zu ermöglichen, enthielt die Vorschrift eine Legaldefinition der Systemrelevanz. Systemrelevante Kreditinstitute sind nach dieser Definition Kreditinstitute, deren Bestandsgefährdung aufgrund ihrer Größe, der Intensität ihrer Interbankbeziehungen und ihrer engen Verflechtungen mit dem Ausland erhebliche negative Folgeeffekte bei anderen Kreditinstituten auslösen und zu einer Instabilität des Finanzsystems führen könnte.

Es war somit klar, dass ein zweigeteiltes System zur Krisenbewältigung bei Kreditinstituten vorgesehen war: Bei systemrelevanten Instituten sollte ein Insolvenzverfahren vermieden werden und finanzielle Schwierigkeiten durch ein Sanierungs- bzw. Reorganisationsverfahren gelöst werden, während bei nicht-systemrelevanten Banken das bisherige Instrumentarium aus §§ 45 ff. KWG und der Insolvenzordnung weiterhin gelten sollte.⁷

In dem vorliegenden Referentenentwurf ist diese Trennung unscharf geworden. Insbesondere ergibt sich aus dem Referentenentwurf nicht, dass auch das Sanierungsverfahren nur für systemrelevante Kreditinstitute durchgeführt werden kann. Lediglich aus der Begründung⁸ ergibt sich, dass lediglich systemrelevante Kreditinstitute die Eröffnung eines Sanierungs- bzw. Reorganisationsverfahrens in Anspruch nehmen können. Die dadurch entstehende Unschärfe ist umso problematischer, als diese Begrenzung des Anwendungsbereichs sowohl bei der Ausgliederung als auch bei dem Restrukturierungsfonds von Belang ist.

Eine Ergänzung des Gesetzes in dieser Hinsicht wäre somit wünschenswert.

⁵ Begründung des RefE, S. 75.

⁶ Begründung des RefE, S. 66.

⁷ Siehe zum Diskussionsentwurf: *Pannen*, NJW-aktuell Heft 38/2009, S. XVI.

⁸ Begründung des RefE, insbesondere S. 1, 54.

1.4 Abstimmungsverfahren

Der Referentenentwurf enthält Bestimmungen in den §§ 14 bis 17 KreditReorgG-RefE zur Abstimmung der Gläubiger, ohne dass ein Stichtag (wie etwa nach der InsO: die Eröffnung des Verfahrens) festgelegt wird. Diesem Aspekt sollte Rechnung getragen werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich die Forderungen der Beteiligten während des Verfahrens der Höhe nach ändern, etwa durch vereinbarte Tilgungen bzw. Zinsgutschriften. In der Praxis werden die Regelungen über das Abstimmungsverfahren nur handhabbar, wenn die Forderungen der beteiligten Gläubiger an einem bestimmten Stichtag „eingefroren“ werden.

1.5 Verhältnis zur InsO

Im vorliegenden Entwurf wird das Verhältnis zur InsO nicht klar geregelt. Es müsste – wenn es so gewollt ist – klargestellt werden, dass durch die Anzeige der Sanierungsbedürftigkeit bzw. der Reorganisation die Insolvenzantragspflicht erfüllt wird. Fraglich bleibt dennoch, welche Konsequenzen entstehen, wenn während des Sanierungs-/ Reorganisationsverfahrens Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung eintreten.

1.6 Verhältnis zur Einlegerentschädigung

Der Entwurf geht – unausgesprochen – davon aus, dass eine Einlegerentschädigung während des Verlaufs des Sanierungs- / Reorganisationsverfahrens nicht stattfindet – insbesondere der Entschädigungsfall nicht eintritt. Eine große Gläubigergruppe wird nicht durch den Plan tangiert. Es wäre wünschenswert, wenn gesetzlich insbesondere die Themen „Einlegerentschädigung“ und „Feststellung des Entschädigungsfalls“ im Rahmen eines Sanierungs- / Reorganisationsverfahrens geregelt würden.

1.7 Verhinderung eines „run“ auf die Schalter

Nach der bisherigen Rechtslage sollte durch ein Moratorium verhindert werden, dass ein „run“ auf die Schalter stattfindet. Es stellt sich die Frage, wie dies im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfes geregelt werden kann. Einerseits dürfte ein Moratorium nicht die gebotene Maßnahme sein, da im Fall des Moratoriums fast sämtliche Bankgeschäfte zum Erliegen kommen. Andererseits muss verhindert werden, dass nach Bekanntwerden des Sanierungs- / Reorganisationsfalles ein Großteil der Verbindlichkeiten der Bank mit sofortiger Wirkung geltend gemacht wird. Dies könnte durch entsprechende staatliche Garantien zur Absicherung der Forderungen gegen die Bank erreicht werden.

2. Art. 2: Änderung des Kreditwesengesetzes

Das zweite Instrument, das durch den Referentenentwurf eingeführt werden soll, ist die Möglichkeit einer Ausgliederung auf eine Brückenbank durch die BaFin, die in den §§ 48a bis 48s KWG-RefE

geregelt werden soll. Dies ist insbesondere für den Fall vorgesehen, dass sich Schwierigkeiten bei der Umsetzung der verschiedenen Pläne (also Sanierungs- und Reorganisationsplan) ergeben.⁹

Durch eine Übertragungsanordnung der BaFin können das Unternehmen oder nur seine systemrelevanten Teile auf einen anderen Rechtsträger übertragen werden, der im Gegenzug seine Anteile an das übertragende Institut ausgibt – Ausgliederung. Hierdurch können die bankaufsichtsrechtlichen Eingriffsbefugnisse notfalls auch gegen den Willen des Institutes ergriffen werden.

Die Ausgliederung setzt die Bestandsgefährdung der Bank und eine Gefährdung des Finanzsystems (Systemgefährdung) voraus. Unter Bestandsgefährdung ist gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 KWG-RefE die Gefahr eines insolvenzbedingten Zusammenbruchs des Institutes für den Fall des Unterbleibens korrigierender Maßnahmen zu verstehen.

Eine Systemgefährdung liegt nach § 48b Abs. 2 KWG-RefE vor, wenn die Gefahr besteht, dass sich die Bestandsgefährdung der Bank in erheblicher Weise negativ auf andere Unternehmen des Finanzsektors, auf die Finanzmärkte oder auf das allgemeine Vertrauen in die Funktionsfähigkeit des Finanzsystems auswirkt. Hingegen bleiben diejenigen Vermögensteile, die nicht systemrelevant sind, beim alten Rechtsträger. Dieser kann anschließend, ohne Risiko für die Finanzmärkte, im Rahmen eines Liquidationsverfahrens liquidiert werden.¹⁰

Unklar ist das Verhältnis zwischen dem Sanierungs- bzw. Reorganisationsverfahren und der Ausgliederung nach §§ 48a ff. KWG-RefE.¹¹ Lediglich in § 1 Abs. 5 ReorgG wird vorgesehen, dass die Befugnisse der BaFin nach anderen Gesetzen, das heißt vor allem nach dem KWG, unberührt bleiben. Gemeint sind auch die geplanten §§ 48a ff. KWG. Dazu führt die Begründung des Referentenentwurfs aus, dass eine Ausgliederung dann erfolgen kann, wenn die Geschäftsleitung des Institutes die Einleitung oder Fortführung eines Verfahrens nach dem KredReorgG verschleppt.¹² Hiermit wird deutlich, dass eine Ausgliederung jederzeit, gleichgültig ob ein Sanierungs- oder ein Reorganisationsverfahren anhängig ist, eingeleitet werden kann.

Unklar bleibt dennoch, wie in dem obigen Fall ein Sanierungs-/ Reorganisationsverfahren weiter verlaufen soll, wenn vor dessen Beendigung die systemrelevanten Teile des Kreditinstitutes ausgegliedert werden. Eine gesetzliche Klarstellung wäre insoweit wünschenswert.

3. Art. 3: Gesetz zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute

Gemäß § 1 RStrukFG-RefE wird ferner bei der FMSA ein Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute errichtet. Dieser Fonds soll nach § 3 RStrukFG-RefE der Stabilisierung des Finanzmarkts durch Abwendung von Bestands- und Systemgefährdung im Sinne von § 48b KWG-RefE dienen. Beitragspflichtig sind alle Kreditinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1 KWG. Der Restrukturierungsfonds kann Stabilisierungsmaßnahmen (Garantiegewährung und Rekapitalisierung) ergreifen.

⁹ Begründung des RefE, S. 86..

¹⁰ Begründung des RefE, S. 57.

¹¹ Abgesehen von § 48c Abs. 2 KWG-E.

¹² Begründung des RefE, S: 84.

Auch im Rahmen des RStruktFG stellt sich die Frage des persönlichen Anwendungsbereichs. Wie beim ReorgG-RefE können, obwohl dies nicht im Gesetz ausdrücklich normiert, nur systemrelevante Kreditinstitute den Fonds in Anspruch nehmen. Dies ergibt sich aus dem Verweis auf § 48b KWG-RefE. Nur bei systemrelevanten Kreditinstituten kann eine Ausgliederung nach § 48a KWG-RefE in Betracht kommen, da sonst keine Systemgefährdung besteht. Diese Einschränkung des Anwendungsbereichs auf systemrelevante Kreditinstitute ergibt sich auch implizit aus § 4 RStruktFG-RefE, nach welchem die FMSA unter Berücksichtigung der Bedeutung des Kreditinstitutes für die Finanzmarktstabilität über Stabilisierungsmaßnahmen entscheidet.

Nach dem Vorstehenden setzt eine Ausgliederung und somit eine Maßnahme nach dem RStruktFG zwingend die Systemrelevanz von Teilen des betroffenen Kreditinstitutes voraus.

Die Einschränkung des Anwendungsbereichs, obwohl sie gerechtfertigt und logisch erscheint, bereitet jedoch Problem im Hinblick auf die Verteilung der Beitragspflicht auf alle Kreditinstitute im Sinne des KWG, da die nicht-systemrelevanten Kreditinstitute beitragspflichtig wären, ohne jedoch Maßnahmen nach dem RStruktFG-RefE beanspruchen zu können.

Ein Lösungsansatz könnte darin bestehen, die Beitragspflicht nur bei systemrelevanten Kreditinstituten vorzusehen.